

1. Änderung der „Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“

Der Markt Pfeffenhausen erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020- 1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende 1. Änderung der Satzung vom 13.05.2020:

§ 1 Änderung des § 3 Abs. 2

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses, dem sie angehören, einer Fraktionsführersitzung und sitzungsvorbereitenden Ortsterminen, zu denen der erste Bürgermeister einlädt. Dient ein sitzungsvorbereitender Ortstermin der Vorbereitung einer Ausschusssitzung, wird die Teilnahme an diesem nur den ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern entschädigt, die dem betreffenden Ausschuss angehören. Die Teilnahme an einem sitzungsvorbereitenden Ortstermin wird dann nicht entschädigt, wenn auf den Ortstermin unmittelbar eine Sitzung des Gemeinderates bzw. eines Ausschusses folgt.

Für die Verbesserung der Ratsarbeit wurde ein so genanntes Ratsinformationssystem eingeführt. Den Marktgemeinderatsmitgliedern wird damit die Möglichkeit gegeben, schnell und bequem alle sitzungsrelevanten Daten (Einladungen einschließlich Anlagen, Niederschriften und sonstige Dokumente) von zu Hause aus digital abzurufen und auszudrucken. Die am Ratsinformationssystem teilnehmenden Ratsmitglieder erhalten im Gegenzug die o. g. Sitzungsunterlagen nicht mehr in ausgedruckter Form zugeschickt. Für die Nutzung des Ratsinformationssystems erhalten die beteiligten Ratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- Euro jährlich. Hierdurch soll der zusätzliche Arbeitsaufwand sowie die ggf. entstehenden Druckkosten und die Kosten der Hardwarenutzung bzw. Hardwarebeschaffung abgegolten werden. Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung entsteht, wenn das betroffene Ratsmitglied sich ausschließlich in elektronischer Form laden lässt und auf die Zusendung der ausgedruckten Sitzungsunterlagen verzichtet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Pfeffenhausen, den 30.12.2020
Markt Pfeffenhausen



Hözl

1. Bürgermeister



(Dienstsiegel)